

A n t w o r t

des Ministeriums für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie

auf die Große Anfrage der Fraktion der AfD
– Drucksache 17/8041 –

Förderung von Wohn-Pflege-Gemeinschaften in Rheinland-Pfalz

Die Große Anfrage 17/8041 vom 13. Dezember 2018 hat folgenden Wortlaut:

Die Wohn-Pflege-Gemeinschaften in Rheinland-Pfalz sind eine Alternative für pflegebedürftige Menschen, die nicht mehr alleine zu Hause oder in einem stationären Pflegeheim leben möchten. In Kooperation mit der Landeszentrale für Gesundheitliche Aufklärung e. V. (LZG) fördert das Sozialministerium das Projekt WohnPunkt RLP, das den Aufbau dieser gemeinschaftlichen Wohnformen begleitet. Zu unterscheiden ist zwischen betreuten und selbstorganisierten Wohngruppen.

Dem bürgerschaftlichen Engagement soll eine tragende Rolle bei den Wohnformen zukommen. Im Rahmen der Fachtagung WohnPunkt RLP 2018 am 7. September 2018 wurde der Zwischenbericht zur Evaluation des Projekts vorgestellt. Ergebnisse des Evaluationsberichts und Aussagen von Referenten im Rahmen der Fachtagung lassen den Schluss zu, dass es gegebenenfalls einer Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements bedürfe.

Wir fragen die Landesregierung:

I. Förderung und Ziel

1. Seit wann und in welcher Höhe fördert die Landesregierung das Projekt WohnPunkt RLP (bitte auflisten nach einzelnen Haushaltsjahren)?
2. In welcher konkreten Phase fördert die Landesregierung finanziell den Aufbau von Wohn-Pflege-Gemeinschaften über WohnPunkt RLP?
3. Welche Akteure, die sich am Projekt WohnPunkt RLP beteiligen möchten, kommen für eine Anschubfinanzierung durch Landesmittel in welcher Höhe in Frage?
4. Welche Kriterien müssen erfüllt sein, damit das Projekt WohnPunkt RLP tragfähig ist?
5. Beabsichtigt die Landesregierung, das Projekt WohnPunkt RLP flächendeckend auf ganz Rheinland-Pfalz auszudehnen? Wenn ja, welche Kriterien müssen dafür erfüllt sein?
6. Wie sieht die Landesregierung das Projekt WohnPunkt RLP grundsätzlich unter dem Gesichtspunkt der zunehmenden Ausdünnung des ländlichen Raums?
7. Welches langfristige Ziel verfolgt die Landesregierung mit dem Projekt WohnPunkt RLP?
8. Inwiefern fördert das Projekt WohnPunkt RLP die Bildung von Strukturen, in denen Menschen generationenübergreifend, bezahlbar, teilhabeorientiert und versorgungssicher leben können?
9. In welchen wesentlichen Punkten unterscheiden sich betreute Wohngruppen nach § 5 Satz 1 Nr. 1 LWTG und selbstorganisierte Wohn-Pflege-Gemeinschaften?

II. Probe- und Projektphasen

10. Welche Gemeinden in Rheinland-Pfalz nehmen an dem Projekt WohnPunkt RLP teil (bitte auflisten)?
11. Sind weitere Gemeinden geplant?
12. Welchen genauen Zeitraum umfasst die sogenannte Probephase, in der WohnPunkt RLP mit ausgewählten Projektgemeinden Verfahrenswege zur Realisierung von neuen Wohnformen erprobt, um danach Projektvorhaben umsetzen zu können?

13. Was genau wird erprobt?
14. Welche Kriterien fließen ein, um zu beurteilen, ob eine Gemeinde sich für eine Probephase eignet?
15. Wie viele der 33 Modellkommunen haben nach Durchlaufen der Probephase an einem anschließenden Projektvorhaben teilgenommen?
16. Wie viele Gemeinden haben nach der Probephase nicht an einem anschließenden Projektvorhaben teilgenommen oder die Probephase abgebrochen? Was waren die Gründe hierfür?
17. Welchen Zeitraum umfasst ein Projektvorhaben?
18. Was steht am Ende eines Projektvorhabens?
19. Wie viele Modellprojekte, die über WohnPunkt RLP gefördert wurden, konnten seit Projektbeginn bis zum Stichtag 1. Dezember 2018 in Form neuer Wohn-Pflege-Gemeinschaften erfolgreich und im Hinblick auf Langfristigkeit abgeschlossen werden?
20. Wie viele der Kommunen, die am Projekt WohnPunkt RLP teilgenommen haben, konnten nach der Begleitung durch die LZG nicht erfolgreich Wohn-Pflege-Gesellschaften aufbauen? Was waren jeweils die Gründe hierfür?

III. Träger und Bewohner

21. Wer sind die Hauptträger der Wohn-Pflege-Gemeinschaften, die von WohnPunkt RLP begleitet wurden?
22. Welche Investoren waren jeweils am Aufbau der entstandenen Wohn-Pflege-Gemeinschaften beteiligt?
23. Wie hoch ist nach Kenntnis der Landesregierung der Anteil an – in Wohn-Pflege-Gemeinschaften wohnenden – Pflegebedürftigen in Rheinland-Pfalz zum Stichtag 1. Dezember 2018?

IV. Evaluation und bürgerschaftliches Engagement

24. Welche Gründe liegen nach Kenntnis der Landesregierung vor, dass eine nicht unerhebliche Anzahl der an der Evaluation beteiligten Modellkommunen die Beratungsinhalte im Bereich „Aktivierung bürgerschaftlichen Engagements“ für „weniger wichtig“ bis „unwichtig“ hielten?
25. Welche Gründe liegen nach Kenntnis der Landesregierung vor, dass mehr als die Hälfte der an der Evaluation beteiligten Kommunen den Kompetenzzuwachs für ihre Gemeinde im Bereich der „Aktivierung bürgerschaftlichen Engagements“ als „mittel“ bis „sehr niedrig“ einstufen?
26. Welche Maßnahmen und Faktoren können nach Ansicht der Landesregierung in Zukunft dazu beitragen, bürgerschaftliches Engagements in Wohn-Pflege-Gemeinschaften zu stärken?
27. Welche Kritikpunkte und Verbesserungswünsche äußerten die 22 im Rahmen der Evaluation befragten Modellkommunen hinsichtlich des Prozessverlaufs?
28. Wie viele der 33 – von WohnPunkt RLP betreuten – Modellprojekte setzen bei der Betreuung und Pflege auf geschulte bzw. ehrenamtlich arbeitende Bürger, ergänzend zur Pflege professioneller Pflegedienste?
29. Wie viele und welche Akteure sind darüber hinaus in Wohn-Pflege-Gemeinschaften tätig?
30. Welche (gesetzlichen) Maßnahmen können nach Kenntnis der Landesregierung dazu dienen, den Gemeinden und Kommunen noch mehr Eigenverantwortung und Autonomie bei der Errichtung von Wohn-Pflege-Gemeinschaften zukommen zu lassen?

V. Vorteile und Entlastungen

31. Welche Überlegenheit hat dieses Modell WohnPunkt RLP – neben zweifelsfrei immateriellen Vorteilen – in finanzieller Hinsicht an welcher Stelle?
32. Welche finanziellen Vorteile hat ein Pflegebedürftiger als Bewohner einer Wohn-Pflege-Gemeinschaft?
33. Wird durch dieses Modell die Pflegeversicherung entlastet? Wenn ja, auf welche Art und Weise und in welchem Umfang?
34. Welche Kosten entstehen dem Pflegebedürftigen in der von WohnPunkt RLP begleiteten Wohn-Pflege-Gemeinschaft an welcher Stelle?

Das **Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie** hat die Große Anfrage namens der Landesregierung – Zuleitungsschreiben der Ständigen Vertreterin des Chefs der Staatskanzlei vom 4. Februar 2019 – wie folgt beantwortet:

Die meisten Menschen möchten auch im Alter und bei Pflegebedarf so lange wie möglich in ihrer Wohnung leben und im gewohnten sozialen Umfeld bleiben. Neue Wohnformen setzen neben Barrierefreiheit und Wahlfreiheit bei Pflegeleistungen auch auf neue Formen des Miteinanders – innerhalb einer Wohnung, innerhalb eines Hauses und auch im ganzen Dorf oder Quartier. Sie bieten den Bewohnerinnen und Bewohnern vielfältige Kontakte und Möglichkeiten, sich einzubringen und aktiv zu bleiben. Zudem erleichtern sie ehrenamtliche Hilfen und professionelle Versorgungsangebote. Dadurch können sie dazu beitragen, stationäre Versorgung zu vermeiden oder zu verzögern.

Neue Wohnformen sind deswegen Teil sowohl der Demografie- als auch der Pflegestrategie. Sie unterstützen die Teilhabe älterer und behinderter Menschen und leisten einen Beitrag, Angehörige und Pflegekräfte zu entlasten. Neue Wohnformen sollen sich in Städten und auf dem Land verbreiten.

Die Landesregierung fördert daher (neben anderen Projekten und Maßnahmen) in Rheinland-Pfalz das Projekt WohnPunkt RLP, mit dem der Aufbau von Wohn-Pflege-Gemeinschaften in kleinen ländlichen Dörfern unterstützt wird. Wohn-Pflege-Gemeinschaften passen gut zu den kleinteiligen Strukturen im ländlichen Raum. Sie können sich zum Mittelpunkt einer sorgenden Gemeinschaft im Dorf entwickeln. Ziel sind maßgeschneiderte Projekte, die zum Dorf passen, von der Gemeinschaft mitgetragen werden und auch wirtschaftlich langfristig tragfähig sind.

1. *Seit wann und in welcher Höhe fördert die Landesregierung das Projekt WohnPunkt RLP (bitte auflisten nach einzelnen Haushaltsjahren)?*

Die Landesregierung fördert das Projekt WohnPunkt RLP seit Mai 2014. Die bisherige Förderung setzt sich wie folgt zusammen:

2014 = 130 000 Euro,
 2015 = 199 000 Euro,
 2016 = 202 700 Euro,
 2017 = 253 300 Euro,
 2018 = 253 300 Euro.

2. *In welcher konkreten Phase fördert die Landesregierung finanziell den Aufbau von Wohn-Pflege-Gemeinschaften über WohnPunkt RLP?*
3. *Welche Akteure, die sich am Projekt WohnPunkt RLP beteiligen möchten, kommen für eine Anschubfinanzierung durch Landesmittel in welcher Höhe in Frage?*

Das Projekt WohnPunkt RLP kann die beteiligten Kommunen sowohl während der Konzept- als auch der Realisierungsphase beraten und begleiten. WohnPunkt RLP stellt den beteiligten Kommunen Prozessbegleiter zur Verfügung, die zusammen mit den Akteuren vor Ort das Projekt entwickeln und koordiniert das Gesamtprojekt.

Die WohnPunkt RLP-Begleiter informieren zielgerichtet über geeignete finanzielle Fördermöglichkeiten, z. B. im Rahmen der sozialen Wohnraumförderung, des LEADER-Ansatzes oder anderer Förderprogramme. Fördermittel werden dann direkt von den lokalen Akteuren über geeignete Programme beantragt. Eine finanzielle Förderung durch WohnPunkt RLP erfolgt nicht.

4. *Welche Kriterien müssen erfüllt sein, damit das Projekt WohnPunkt RLP tragfähig ist?*

Voraussetzung für eine Bewerbung bei WohnPunkt RLP ist, dass ein Gemeinderatsbeschluss vorliegt und die Verbands- und Kreisverwaltungen Unterstützung zusagen. Darüber hinaus ist es für eine Bewerbung im Auswahlverfahren vorteilhaft, wenn bereits ein Grundstück für die Wohngemeinschaft reserviert ist, ein Pflegedienst seine Zusammenarbeit anbietet, die Bürgerschaft bereits eingebunden ist oder ein Investor bereits eine Zusage gemacht hat.

5. *Beabsichtigt die Landesregierung, das Projekt WohnPunkt RLP flächendeckend auf ganz Rheinland-Pfalz auszudehnen? Wenn ja, welche Kriterien müssen dafür erfüllt sein?*

WohnPunkt RLP ist örtlich nicht begrenzt. Es ist ein Angebot, dass sich bereits jetzt an alle kleinen ländlichen Kommunen unter 5 000 Einwohnerinnen und Einwohnern in ganz Rheinland-Pfalz richtet.

6. *Wie sieht die Landesregierung das Projekt WohnPunkt RLP grundsätzlich unter dem Gesichtspunkt der zunehmenden Ausdünnung des ländlichen Raums?*

Dörfer und Landgemeinden, die für ihre Bewohnerinnen und Bewohner ein ganzes Leben lang ein gutes Zuhause waren, brauchen neue Konzepte für Wohnformen im Alter, um weiter ein attraktiver und lebenswerter Wohnort zu bleiben.

Neue Wohnmodelle bieten gerade den Bewohnerinnen und Bewohnern kleiner Gemeinden die Perspektive, auch bei hohem Pflege- und Betreuungsbedarf in ihrem vertrauten Umfeld bleiben zu können.

7. *Welches langfristige Ziel verfolgt die Landesregierung mit dem Projekt WohnPunkt RLP?*

Neue Wohnformen sind Teil sowohl der Demografie- als auch der Pflegestrategie des Landes. Sie unterstützen die Teilhabe älterer und behinderter Menschen und leisten einen Beitrag, Angehörige und Pflegekräfte zu entlasten. Die Erfahrungen aus WohnPunkt RLP kommen anderen Initiativen zugute, damit sich dörfliche Wohn-Pflege-Gemeinschaften und neue Wohn- und Versorgungsmodelle langfristig überall im Land entwickeln können.

8. *Inwiefern fördert das Projekt WohnPunkt RLP die Bildung von Strukturen, in denen Menschen generationsübergreifend, bezahlbar, teilhabeorientiert und versorgungssicher leben können?*

WohnPunkt RLP zielt darauf ab, bürgerschaftlich eingebettete und wirtschaftlich langfristig tragbare Wohn-Pflege-Gemeinschaften aufzubauen. Dazu ist der langfristig abgesicherte Aufbau tragfähiger Strukturen nötig. Hierzu zählt ein ausreichend großes barrierefreies Gebäude mit bezahlbaren barrierefreien Zimmern, die Vorlage eines mit den Behörden abgestimmten WG-Konzeptes durch die beteiligten Pflegedienste und Partner oder der Aufbau von Vereinen oder Genossenschaften als Träger oder Unterstützer. WohnPunkt RLP berät die Initiativen bei der Umsetzung dieser Punkte, sammelt die Erfahrungen und macht sie für Dritte über die Homepage „WohnPunkt-rlp.de“ zugänglich.

9. *In welchen wesentlichen Punkten unterscheiden sich betreute Wohngruppen nach § 5 Satz 1 Nr. 1 LWTG und selbstorganisierte Wohn-Pflege-Gemeinschaften?*

Der wesentliche Unterschied besteht darin, dass Wohngemeinschaften, die von älteren Menschen, volljährigen Menschen mit Behinderungen oder pflegebedürftigen volljährigen Menschen selbst organisiert werden, keine Einrichtungen im Sinne des Gesetzes (§ 3 Abs. 2 LWTG) sind, das heißt, die gesamte Steuerung und Vergabe von zu erbringenden Leistungen verbleibt in der Hand der Wohngemeinschaft und darf nicht an Dritte (Dienstleister, Vereine etc.) überantwortet werden.

10. *Welche Gemeinden in Rheinland-Pfalz nehmen an dem Projekt WohnPunkt RLP teil (bitte auflisten)?*

Nr.	Beteiligte Ortsgemeinde	Verbandsgemeinde
1	Altendiez	Diez
2	Bleialf	Prüm
3	Bolanden/Weierhof	Kirchheimbolanden
4	Bruchweiler	Herrstein
5	Brücken	Oberes Glantal
6	Dockweiler	Daun
7	Dörrebach	Stromberg
8	Ellerstadt	Wachenheim an der Weinstraße
9	Ettringen	Vordereifel
10	Feilbingert	Bad Kreuznach
11	Gossersweiler-Stein	Annweiler am Trifels
12	Greimersburg	Cochem
13	Großsteinhausen	Zweibrücken-Land
14	Herschberg	Thaleischweiler-Wallhalben
15	Kirrweiler	Maikammer
16	Laudert	Sankt Goar-Oberwesel
17	Martinshöhe	Bruchmühlbach-Miesau
18	Mehlingen	Enkenbach-Alsenborn
19	Merkelbach	Hachenburg
20	Minfeld	Kandel
21	Neuburg	Hagenbach
22	Nickenich	Pellenz
23	Nußbaum	Bad Sobernheim
24	Oberelbert	Montabaur
25	Reich	Simmern/Hunsrück
26	Reichenbach-Steegen	Weilerbach
27	Rengsdorf	Rengsdorf-Waldbreitbach
28	Siershahn	Wirges
29	Siesbach	Birkenfeld
30	Sulzbachtal	Otterbach-Otterberg
31	Wallmenroth	Betzdorf-Gebhardshain
32	Weisel	Loreley
33	Winningen	Rhein-Mosel

11. *Sind weitere Gemeinden geplant?*

WohnPunkt RLP wird derzeit evaluiert. Nach Abschluss der Evaluation und gegebenenfalls nötigen Anpassungen im Projekt sollen wieder neue Gemeinden in das Projekt aufgenommen werden.

12. *Welchen genauen Zeitraum umfasst die sog. Probephase, in der WohnPunkt RLP mit ausgewählten Projektgemeinden Verfahrenswege zur Realisierung von neuen Wohnformen erprobt, um danach Projektvorhaben umsetzen zu können?*

13. *Was genau wird erprobt?*
14. *Welche Kriterien fließen ein, um zu beurteilen, ob eine Gemeinde sich für eine Probephase eignet?*
15. *Wie viele der 33 Modellkommunen haben nach Durchlaufen der Probephase an einem anschließenden Projektvorhaben teilgenommen?*
16. *Wie viele Gemeinden haben nach der Probephase nicht an einem anschließenden Projektvorhaben teilgenommen oder die Probephase abgebrochen? Was waren die Gründe hierfür?*
17. *Welchen Zeitraum umfasst ein Projektvorhaben?*
18. *Was steht am Ende eines Projektvorhabens?*

Das Projekt WohnPunkt RLP unterscheidet bisher nicht zwischen einer Probe- und einer Realisierungsphase. Zu den Voraussetzungen für eine Bewerbung bei WohnPunkt RLP wird auf die Antwort zu Frage 4 verwiesen.

WohnPunkt RLP begleitet die aufgenommenen Kommunen in der Regel bis zu drei Jahre. In dieser Zeit werden die Rahmenbedingungen und Kernfragen zum Aufbau der örtlichen Wohn-Pflege-Gemeinschaft geklärt. Sobald die Bürgerschaft eingebunden wurde, ein wirtschaftlich und rechtlich tragfähiges Konzept entwickelt und ein passendes Grundstück gefunden ist, ein Investor den Bau oder Umbau des Gebäudes übernimmt und ein Pflegedienst kooperiert, kann die Kommune mit dem Aufbau beginnen. Falls dies nicht gelingt, endet die Begleitung nach drei Jahren. Die Kommune kann dann unabhängig von WohnPunkt RLP auf Basis des bisher Erreichten die Entwicklung fortsetzen und z. B. weiter nach Investoren suchen. Alle ehemaligen WohnPunkt RLP-Kommunen können auf Wunsch auch weiter punktuell durch die Landesberatungsstelle Neues Wohnen beraten werden. Dadurch kann eine Wohngemeinschaft auch noch zu einem späteren Zeitpunkt realisiert werden, wenn dann alle notwendigen Rahmenbedingungen erfüllt sind.

19. *Wie viele Modellprojekte, die über WohnPunkt RLP gefördert wurden, konnten seit Projektbeginn bis zum Stichtag 1. Dezember 2018 in Form neuer Wohn-Pflege-Gemeinschaften erfolgreich und im Hinblick auf Langfristigkeit abgeschlossen werden?*

In drei Kommunen wurden Wohn-Pflege-Gemeinschaften eröffnet und sind belegt (Merkelbach, Feilbingert, Neuburg). In weiteren fünf Kommunen wurde mit dem Bau begonnen beziehungsweise der Bauantrag gestellt oder genehmigt. In Greimersburg wurde erfolgreich ein Bürgerverein und eine Genossenschaft zur Finanzierung gegründet, die aber bis zum Stichtag die erforderlichen Eigenmittel (noch) nicht akquirieren konnte. In Minfeld werden eine Tagespflege und barrierefreie Wohnungen und in Bleialf soll nach aktuellem Kenntnisstand ebenfalls barrierefreier Wohnraum entstehen. Bezüglich der Ende des Jahres 2018 noch im Projekt begleiteten Kommunen kann zur erfolgreichen Umsetzung des Zieles noch keine Aussage getroffen werden.

20. *Wie viele der Kommunen, die am Projekt WohnPunkt RLP teilgenommen haben, konnten nach der Begleitung durch die LZG nicht erfolgreich Wohn-Pflege-Gesellschaften aufbauen? Was waren jeweils die Gründe hierfür?*

Von den ausgeschiedenen Kommunen konnte in sechs Kommunen keine Wohn-Pflege-Gemeinschaft realisiert werden. In der Regel wurden in diesen Kommunen keine Investoren gefunden. In zwei Fällen entschieden sich die Kommunen nach kurzer Projektdauer dafür, die vorgesehenen Immobilien oder Grundstücke für andere Zwecke zu nutzen.

21. *Wer sind die Hauptträger der Wohn-Pflege-Gemeinschaften, die von WohnPunkt RLP begleitet wurden?*

Sofern es sich bei den Wohn-Pflege-Gemeinschaften um selbstorganisierte Wohngemeinschaften (§ 3 Abs. 2 LWTG) handelt, gibt es keine Trägerschaft, da sich die Mitglieder selbst organisieren.

Wohn-Pflege-Gemeinschaften im Sinne des § 5 Satz 1 Nr. 1 LWTG müssen gemäß § 7 LWTG einen Träger benennen. Das kann eine Dienstleisterin, ein Dienstleister oder auch der Vermieter oder die Vermieterin sein. Häufig wird die Trägerschaft von Pflegediensten angezeigt, die Leistungen in der Wohn-Pflege-Gemeinschaft erbringen.

22. *Welche Investoren waren jeweils am Aufbau der entstandenen Wohn-Pflege-Gemeinschaften beteiligt?*

In der Regel werden die Wohn-Pflege-Gemeinschaften von der regionalen Bauwirtschaft realisiert, die auch als Bauträger auftritt. Hinsichtlich des Investitionskapitals ist die Trägerschaft unterschiedlich. Hier wurden beziehungsweise werden Vereins-, Stiftungs- und Genossenschaftsmodelle oder auch kommunale Zweckverbände oder Public-Privat-Partnership-Modelle für die erforderlichen Investitionen entwickelt.

23. *Wie hoch ist nach Kenntnis der Landesregierung der Anteil an – in Wohn-Pflege-Gemeinschaften wohnenden – Pflegebedürftigen in Rheinland-Pfalz zum Stichtag 1. Dezember 2018?*

Der Landesregierung liegen hierzu keine Erkenntnisse vor. Zum 1. Dezember 2018 waren bei der Beratungs- und Prüfbehörde nach dem Landesgesetz über Wohnformen und Teilhabe beim Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung insgesamt 74 betreute Wohngruppen für volljährige pflegebedürftige Menschen (§ 5 Satz 1 Nr. 1 LWTG) und 28 betreute Wohngruppen für Menschen mit Intensivpflegebedarf (§ 5 Satz 1 Nr. 2 LWTG) angezeigt. In diesen angezeigten Wohngruppen stehen insgesamt 911 Wohnplätze zur Verfügung.

Darüber hinaus sind der Landesberatungsstelle Neues Wohnen mehr als 20 selbstorganisierte Wohngemeinschaften bekannt. Diese müssen sich nicht anzeigen, die Platzzahlen sind nicht bekannt.

24. Welche Gründe liegen nach Kenntnis der Landesregierung vor, dass eine nicht unerhebliche Anzahl der an der Evaluation beteiligten Modellkommunen die Beratungsinhalte im Bereich „Aktivierung bürgerschaftlichen Engagements“ für „weniger wichtig“ bis „unwichtig“ hielten?

Die Kommunen wurden zu vielen Fragen beraten. Dies betrifft insbesondere den Aufbau der Wohn-Pflege-Gemeinschaft. Nicht nur die Kommunen, sondern auch die Mehrheit der angefragten Pflegedienstleister hatten wenig oder keine Erfahrung mit dem Modell der Wohn-Pflege-Gemeinschaft. Es fehlte vor allem das Know-how bei sozialrechtlichen Fragen, Finanzierungsformen und beim Aufbau von passenden Organisationsstrukturen. Hier war Unterstützung notwendig. Im Unterschied dazu haben die Kommunen bereits Erfahrung mit der Aktivierung bürgerschaftlichen Engagements.

25. Welche Gründe liegen nach Kenntnis der Landesregierung vor, dass mehr als die Hälfte der an der Evaluation beteiligten Kommunen den Kompetenzzuwachs für ihre Gemeinde im Bereich der „Aktivierung bürgerschaftlichen Engagements“ als „mittel“ bis „sehr niedrig“ einstufen?

Überwiegend war Fachkompetenz beziehungsweise Erfahrung vor Ort zum Bereich „Aktivierung bürgerschaftlichen Engagements“ bereits vorhanden, so gibt es dementsprechend bei diesem Thema auch weniger Kompetenzzuwachs.

26. Welche Maßnahmen und Faktoren können nach Ansicht der Landesregierung in Zukunft dazu beitragen, bürgerschaftliches Engagement in Wohn-Pflege-Gemeinschaften zu stärken?

Alle Initiativen für neue Wohnformen können auf die Unterstützung der Landesberatungsstelle Neues Wohnen in Trägerschaft der Landeszentrale für Gesundheitsförderung in Rheinland-Pfalz e. V. zurückgreifen.

Dort können weitere Unterstützungsmöglichkeiten zum Aufbau des bürgerschaftlichen Engagements, wie z. B. eine Genossenschaftsförderung, vermittelt werden.

Die Landesregierung unterstützt darüber hinaus mit einer Vielzahl von Maßnahmen das bürgerschaftliche und ehrenamtliche Engagement. Insbesondere die Landesinitiative „Neue Nachbarschaften – engagiert zusammen leben in Rheinland-Pfalz!“ unterstützt neue nachbarschaftliche Projekte beim Aufbau und in der Umsetzung. Die über 150 Initiativen in Rheinland-Pfalz sind Ansprechpartner für individuelle Unterstützung im Alltag. Weitere Fördermöglichkeiten bietet die Landesverordnung über die Anerkennung und Förderung von Angeboten zur Unterstützung im Alltag, über die Förderung von Modellvorhaben und Initiativen des Ehrenamts sowie über die Förderung der Selbsthilfe nach den §§ 45 a, 45 c und 45 d des Elften Buches Sozialgesetzbuch.

Nach § 9 LWTG ist darüber hinaus in den Einrichtungen im Sinne der §§ 4 und 5 LWTG mit Ausnahme der stationären Hospize und der Einrichtungen der Kurzzeitpflege eine Vertretung der Bewohnerinnen und Bewohner zu bilden, in die in angemessenem Umfang auch externe Personen aus den kommunalen Beiräten für ältere oder behinderte Menschen und der Selbsthilfe sowie Angehörige, Betreuerinnen und Betreuer und bürgerschaftlich Engagierte gewählt werden können. Sie wirkt besonders in Angelegenheiten des Betriebs der Einrichtung, wie Unterkunft, Unterstützung, Aufenthaltsbedingungen, Entgelte, Hausordnung, Verpflegung und Freizeitgestaltung, mit. Die Mitwirkung erstreckt sich auch auf die Sicherung der Qualität der Pflege-, Teilhabe- oder anderen Unterstützungsleistungen in der Einrichtung auf der Grundlage der Anforderungen des § 15 oder des § 16 LWTG.

27. Welche Kritikpunkte und Verbesserungswünsche äußerten die 22 im Rahmen der Evaluation befragten Modellkommunen hinsichtlich des Prozessverlaufs?

Aus der Präsentation der ersten Zwischenergebnisse zur Evaluation lässt sich bereits erkennen, dass die Beratungen durch die Wohnprojektbegleiter in den Modellkommunen und die Koordinierungsstelle sehr positiv bewertet werden. Auch der durch die Koordinierungsstelle organisierte Erfahrungsaustausch – vor allem mit anderen Modellkommunen – wurde als sehr hilfreich und konstruktiv bewertet.

Da die Evaluation derzeit noch andauert, gibt es noch keine abschließenden Ergebnisse dazu. Der Abschlussbericht wird voraussichtlich im Mai 2019 erscheinen.

28. Wie viele der 33 – von WohnPunkt RLP betreuten – Modellprojekte setzen bei der Betreuung und Pflege auf geschulte bzw. ehrenamtlich arbeitende Bürger, ergänzend zur Pflege professioneller Pflegedienste?

WohnPunkt RLP setzt immer auf die Einbeziehung Angehöriger und bürgerschaftlich Engagierter. In allen bislang realisierten WohnPunkt RLP-Wohngemeinschaften helfen Angehörige und ehrenamtlich Engagierte mit.

29. Wie viele und welche Akteure sind darüber hinaus in Wohn-Pflege-Gemeinschaften tätig?

In der Regel wird die Pflege von einem oder auch zwei ambulanten Pflegediensten erbracht. Besonders wichtig ist die Tatsache, dass das freie Wahlrecht der Bewohnerinnen und Bewohner nicht eingeschränkt werden darf. Diese Wahlfreiheit kommt auch darin zum Ausdruck, dass die Bewohnerinnen und Bewohner beziehungsweise ihre gesetzlichen Vertreter selbst entscheiden, welche Dienstleistungen (z. B. für zusätzliche Betreuung und Hauswirtschaft) sie von wem beziehen möchten. Das Dienstleistungsangebot ist damit von den Bedarfen der Bewohnerschaft abhängig. In allen bisherigen Wohn-Pflege-Gemeinschaften wird eine 24-Stunden-Betreuung gewährleistet. Als Fachberufe werden examinierte Pflegekräfte, Pflegehelferinnen und Pflegehelfer, Hauswirtschaftlerinnen und Hauswirtschaftler sowie sogenannte Alltagsbegleiterinnen und Alltagsbegleiter eingesetzt.

30. *Welche (gesetzlichen) Maßnahmen können nach Kenntnis der Landesregierung dazu dienen, den Gemeinden und Kommunen noch mehr Eigenverantwortung und Autonomie bei der Errichtung von Wohn-Pflege-Gemeinschaften zukommen zu lassen?*

Die Gemeinden und Kommunen in Rheinland-Pfalz können bereits jetzt in voller Eigenverantwortung und Autonomie über eine Teilnahme bei WohnPunkt RLP entscheiden oder unabhängig davon die Errichtung einer Wohn-Pflege-Gemeinschaft voranbringen.

31. *Welche Überlegenheit hat dieses Modell WohnPunkt RLP – neben zweifelsfrei immateriellen Vorteilen – in finanzieller Hinsicht an welcher Stelle?*

32. *Welche finanziellen Vorteile hat ein Pflegebedürftiger als Bewohner einer Wohn-Pflege-Gemeinschaft?*

Nach den wenigen vorliegenden Studien bieten Wohn-Pflege-Gemeinschaften in Deutschland im Durchschnitt keine finanziellen Vorteile im Sinne geringerer Gesamtaufwendungen (vgl. dazu Rothgang, H; u. a. [2017]): Ambulantisierung stationärer Einrichtungen und innovative ambulante Wohnformen. Endbericht. Studie im Auftrag des Bundesministeriums für Gesundheit, Bonn, S. 96). Je nach Konstellation können im Einzelfall Wohn-Pflege-Gemeinschaften aber auch günstiger sein als ein vergleichbarer stationärer Pflege-platz. Davon profitieren dann vor allem Bewohnerinnen und Bewohner und gegebenenfalls der Sozialhilfeträger, da die Leistungen der Pflegeversicherung pauschaliert sind.

33. *Wird durch dieses Modell die Pflegeversicherung entlastet? Wenn ja, auf welche Art und Weise und in welchem Umfang?*

Aufgrund der Kombinationsmöglichkeiten diverser Pflegeversicherungsleistungen in Wohn-Pflege-Gemeinschaften, z. B. die zusätzlichen Leistungen für Pflegebedürftige in ambulant betreuten Wohngruppen nach § 38 a des Elften Buches Sozialgesetzbuch und der Entlastungsbetrag nach § 45 b des Elften Buches Sozialgesetzbuch, lässt sich hierzu keine pauschale Aussage treffen.

34. *Welche Kosten entstehen dem Pflegebedürftigen in der von WohnPunkt RLP begleiteten Wohn-Pflege-Gemeinschaft an welcher Stelle?*

Bewohnerinnen und Bewohnern entstehen in der Regel Kosten für Miete, Heizung, Nebenkosten, Betreuung, Hauswirtschaft, Essen und Pflege. Die Höhe der einzelnen Positionen variiert in den Wohn-Pflege-Gemeinschaften.

Sabine Bätzing-Lichtenthäler
Staatsministerin

